

Inoffizielle Übersetzung

**Vertrag  
über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung  
und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes  
und anderer Himmelskörper**

Die Teilnehmerstaaten des vorliegenden Vertrages,

erfüllt von den großen Perspektiven, die sich der Menschheit infolge des Eindringens des Menschen in den Weltraum eröffnen,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses „der gesamten Menschheit am Fortschritt bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu friedlichen Zwecken,

ausgehend davon, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraumes auf das Wohl aller Völker, ungeachtet des Standes ihrer ökonomischen oder wissenschaftlichen Entwicklung, gerichtet sein muß,

in dem Wunsche, zur Entwicklung einer breiten internationalen Zusammenarbeit sowohl in wissenschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu friedlichen Zwecken beizutragen,

ausgehend davon, daß eine solche Zusammenarbeit zur Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses und zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern beitragen wird,

unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1963 einmütig angenommene Resolution 1962 (XVIII) mit dem Titel „Erklärung über die Rechtsgrundsätze für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes“,

unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1963 einmütig angenommene Resolution 1884 (XVIII), in der die Staaten aufgefordert werden, keine Objekte, die Kernwaffen oder andere Arten von Massen Vernichtungswaffen tragen, auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen und keine solche Waffen auf Himmelskörpern zu stationieren,

unter Berücksichtigung der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen 110 (II) vom 3. November 1947 über die Verurteilung der Propaganda, die darauf abzielt oder geeignet ist, eine Bedrohung des Friedens, einen Friedensbruch oder Aggressionsakte zu provozieren oder zu begünstigen und in der Auffassung, daß die genannte Resolution auf den Weltraum anwendbar ist,

in der Überzeugung, daß der Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper die Verwirklichung der Ziele und Prinzipien der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen fördern wird,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel I**

Die Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper erfolgt zum Wohle und im Interesse aller Länder, ungeachtet des Standes ihrer ökonomischen oder wissenschaftlichen Entwicklung und ist eine Angelegenheit der gesamten Menschheit.

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper steht allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bei freiem Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern zur Erforschung und Nutzung offen.

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ist für wissenschaftliche Forschungen frei; bei diesen Forschungen erleichtern und fördern die Staaten die internationale Zusammenarbeit.